

Wichtiger Hinweis zur elektronischen Kommunikation mit der Gemeinde Sonnenstein

Eingeschränkte Zugangseröffnung nach § 3a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz

Für den Bereich der Verwaltungsverfahren richtet sich die elektronische Kommunikation in Thüringen nach § 3a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG). Danach ist die Übermittlung elektronischer Dokumente zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat.

Grundsätzlich wird zwischen formgebundenen Schreiben (z.B. Widersprüchen) und einfachen formlosen Schreiben unterschieden.

1. Formgebundene Schreiben

Entsprechend § 3a Abs. 2 ThürVwVfG kann eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform in einigen Fällen durch die elektronische Form ersetzt werden. Dies bedeutet, dass ein Dokument anstelle einer handschriftlichen Unterschrift mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein muss. Die Gemeinde Sonnenstein erfüllt derzeit nicht die rechtlichen und technischen Voraussetzungen, um mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene E-Mails und Dokumente entgegenzunehmen. Die Verwendung der elektronischen Kommunikation für die gesetzlich vorgeschriebene förmliche Zustellung von Dokumenten (Schriftformerfordernis) ist nicht möglich.

E-Mails und elektronisch übermittelte Dokumente werden in Verfahren, in denen das Gesetz die Schriftform fordert (z.B. Widersprüche, formgebundene Anträge), nicht anerkannt. In diesen Fällen ist die Papierform mit der Unterschrift zu verwenden.

2. Formlose Schreiben

Die Gemeinde Sonnenstein eröffnet den Zugang für die elektronische Kommunikation nach Maßgabe der folgenden rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen:

Die Kommunikation per E-Mail und die Übermittlung von elektronischen Dokumenten ist in formlosen Verfahren möglich.

Die Gemeinde Sonnenstein nimmt einfache E-Mails sowie verschlüsselte und/oder mit einer elektronischen Signatur versehene E-Mails entgegen.

Folgende Punkte sind dabei zu beachten:

E-Mails können an die allgemeine E-Mail-Adresse post@gemeinde-sonnenstein.de oder direkt an die E-Mail-Adresse des zuständigen Mitarbeiters gerichtet werden. Die E-Mail-Adressen der Mitarbeiter können der Homepage der Gemeinde www.gemeinde-sonnenstein.de entnommen oder bei der Gemeinde Sonnenstein erfragt werden.

Für die Zusendung von E-Mails an die Gemeinde Sonnenstein gelten folgende Hinweise und Einschränkungen:

- **Elektronische Verschlüsselung**
Für die Zusendung vertraulicher Inhalte an die Gemeinde Sonnenstein kann neben der Papierform ein Versand mittels verschlüsselter E-Mail gewählt werden. Die Gemeinde nimmt nach dem Standard S/MIME verschlüsselte E-Mails entgegen.
- Wegen der generellen Unsicherheit im E-Mailverkehr und dem Einsatz verschiedener Filter und Firewall-Systeme können wir nicht garantieren, dass eine versandte E-Mail in jedem Fall den Adressaten auch **erreicht**.

- Sofern eine E-Mail nicht **verarbeitet** werden kann, werden Sie durch den Empfänger bzw. einer automatisch vom System erzeugten E-Mail darüber informiert. Dieser Fall kann z.B. durch allgemeine technische Probleme oder Abweichungen von den beschriebenen technischen Rahmenbedingungen ausgelöst werden.
- E-Mails werden bis zu einer maximalen Gesamtgröße von 12 Megabyte angenommen.
- Da die Kommunikation über Ihren E-Mail-Provider erfolgt gelten somit auch die Datenschutzbestimmungen und Geschäftsbedingungen Ihres Providers.
- **Dateiformate:**
Bitte senden Sie uns **Dateianhänge möglichst als pdf-Datei** - Portable Data File (*.pdf). Es dürfen in der E-Mail und den Anhängen keinerlei automatisierte Abläufe oder Programmierungen (Makros) verwendet werden.
- **Beantwortung von eingehenden Nachrichten**
Die Gemeinde Sonnenstein behält sich vor, elektronisch eingehende Nachrichten per Briefpost zu beantworten. Die Angabe einer vollständigen Absenderadresse in Ihren übermittelten Dokumenten ist daher zwingend notwendig. Die Verwendung eines Pseudonyms ist unzulässig.
Vertrauliche Daten werden seitens der Gemeinde Sonnenstein ausschließlich auf dem Postweg oder mittels verschlüsselter E-Mail versendet.

Einheitlicher Ansprechpartner - Umsetzung EG-DLR

Nach § 71e ThürVwVfG können Verwaltungsverfahren, die über die einheitliche Stelle abgewickelt werden dürfen (§ 71a ThürVwVfG), auf Wunsch des Antragstellers auch elektronisch abgewickelt werden.

Die elektronische Abwicklung erfolgt über die einheitliche Stelle.

Bitte nutzen Sie hierzu folgenden Link:

Einheitlicher Ansprechpartner für Thüringen <https://www.thueringen.de/th11/ea/>

Sollten Sie noch Fragen zur elektronischen Kommunikation mit der Gemeindeverwaltung haben, wenden Sie sich bitte an die Gemeinde Sonnenstein

Weißborn-Lüderode

Bahnhofstraße 12

37345 Sonnenstein

Tel. 036072 8310

E-Mail: post@gemeinde-sonnenstein.de